



# Satzung des Gesangvereins Liederkrantz Adelberg e.V. 1861

Mitglied des Schwäbischen und Deutschen Sängerbundes

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Liederkrantz Adelberg“ mit dem Zusatz e.V., hat seinen Sitz in Adelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Register-Nr. VR530450 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und erfüllt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.



## § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den, von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen, Umlagesatz.

## § 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder, noch an andere Personen gewährt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Adelberg einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Feststellung und Abänderung der Satzung
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4
- i) Entgegennahme des Berichts des Chorleiters
- j) Wahl des Ehrenvorstandes

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.



## § 9 Vorstand und Beirat

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende
- c) der / die Schriftführer / in
- d) der / die Kassenführer / in

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide haben allein Vertretungsbefugnis.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, wobei jeweils der / die Vorstandsvorsitzende/r und der / die stellvertretende Vorsitzende sowie der / die Schriftführer / in und der / die Kassenführer / in um ein Jahr versetzt gewählt werden sollten.

Dem Vorstand wird ein Beirat zu Seite gestellt. Dieser besteht aus maximal 6 durch die Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder und dem / den Chorleiter/n.

Der Beirat wird auf zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird. Der Beirat nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstands teil, er berät und unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Vereinsführung.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Beirates eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands.

## § 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der persönlich eingeladenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem zuständigen Gau des Schwäbischen Sängerbundes zu übergeben, der es zur Förderung des Chorgesanges zu verwenden hat.

## § 12 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) der aktiven und passiven Mitglieder und ChorleiterInnen sowie der Eltern als Erziehungsberechtigte ihrer minderjährigen Kinder (Kinderchor)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.



2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Chorverband Hohenstaufen weitergeleitet. Die Gemeinde Adelberg erhält Name, Anschrift und Geburtstag der in Adelberg wohnenden Kinder und Jugendlichen.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2015 beschlossen worden.  
Die Eintragung beim Amtsgericht Ulm - Registergericht - erfolgte am 26.07.2016.

Die Erweiterung der Satzung um die Datenschutzbestimmungen wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.05.2018 vorgestellt und einstimmig beschlossen. Die Eintragung beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister 530450 erfolgte am 15.10.2018.